



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2024 Nr. 37](#)

Veröffentlichungsdatum: 29.06.2024

Seite: 1037

I

Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“

2123

Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“

Bekanntmachung
der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 29. Juni 2024

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2024 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 ([GV. NRW. S. 403](#)), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 ([GV. NRW. S. 81](#)) geändert worden ist, aufgrund des Be-

schlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12. Januar 2024 gemäß §§ 47 Absatz 1, Absatz 2 und 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, die folgende Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder ein Beauftragter der Arbeitgeber, ein Beauftragter der Arbeitnehmer und ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 BBiG).“

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Anhören“ durch das Wort „Anhörung“ und die Wörter „des Berufskollegs“ durch die Wörter „der Berufsschule“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist möglich, wenn der/dem Auszubildenden von der berufsbildenden Schule und dem Ausbildenden „über dem Durchschnitt“ liegende Leistungen bescheinigt werden und die Leistungen

in der gestreckte Abschlussprüfung Teil 1 in beiden Fächern mit mindestens „gut“ bewertet wurden.“

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die in der berufsbildenden Schule erbrachten Leistungen liegen über dem Durchschnitt, wenn die in der berufsbildenden Schule unterrichteten Fächer „Zahnmedizinische Assistenz“, „Leistungserfassung und -abrechnung“ und „Wirtschaftsbeziehungen und Praxismanagement“ (auslaufend die Fächer „Zahnmedizinische Assistenz“, „Leistungsabrechnung“, „Rechts- und Wirtschaftsbeziehung“ und „Praxismanagement“) zusammen mindestens den Notendurchschnitt „gut“ aufweisen und kein Fach schlechter als mit der Note „befriedigend“ bewertet wurde.“

3. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „des zuständigen Berufskollegs“ durch die Wörter „der zuständigen Berufsschule“ ersetzt.

4. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „dem Berufskolleg“ durch die Wörter „der Berufsschule“ ersetzt.

Artikel II

Die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ der Zahnärztekammer Nordrhein tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt.

Neuss, den 2. Juli 2024

Dr. Ralf Hausweiler
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 9. August 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
S t e n z e l

Die vorstehende Änderung der der Prüfungsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gestreckten Abschluss- und Umschulungsprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte“ und „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ wird hiermit zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgefertigt.

Neuss, den 6. November 2024

Dr. Ralf H a u s w e i l e r
Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

- MBI. NRW. 2024 S: 1037